

**Entgelttarifvertrag**  
**für die Arbeitnehmer der**  
**RailMaint GmbH - Werk Delitzsch**  
**(ETV-RailMaint Delitzsch)**

## **Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Entgeltgrundlagen
- § 3 Grundsätze für die Eingruppierung
- § 4 Entgeltsicherung
- § 5 Zulagen
- § 6 Entgelt bei Fortbildung
- § 7 Firmenreisen
- § 8 Wahlmodell
- § 9 Gültigkeit und Dauer

## **Anlagen:**

- Anlage 1: Entgeltgruppenverzeichnis
- Anlage 2: Monatsentgelttabelle für Grundmodell (Spalte G) und Wahlmodell (Spalte W) ab 01. Januar 2020
- Anlage 3: Monatsentgelttabelle für Grundmodell (Spalte G) und Wahlmodell (Spalte W) ab 01. Januar 2022

## **§ 1 Geltungsbereich**

Der Tarifvertrag gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (nachfolgend Arbeitnehmer genannt) die unter den Geltungsbereich des „Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer der RailMaint GmbH - Werk Delitzsch (MTV-RailMaint Delitzsch)“ fallen.

## **§ 2 Entgeltgrundlagen**

Der Arbeitnehmer erhält ein Monatstabellenentgelt, das nach Entgeltgruppen (Anlage 1) bemessen wird. Der Betrag ergibt sich im Grundmodell Spalte (G), aus den **Anlagen 2 und 3**.

Mit der Neueinführung des Wahlmodells ergibt sich das Monatstabellenentgelt im Wahlmodell Spalte (W) aus den **Anlagen 2 und 3**.

## **§ 3 Grundsätze für die Eingruppierung**

- (1) Die Eingruppierung des Arbeitnehmers in eine Entgeltgruppe richtet sich nach der von ihm ausgeführten und nicht nur vorübergehend übertragenen Tätigkeit.
- (2) Werden dem Arbeitnehmer Tätigkeiten übertragen, die verschiedenen Entgeltgruppen zuzuordnen sind, so gilt für sie die Entgeltgruppe, die der überwiegenden Tätigkeit entspricht.
  - a) Besteht die übertragene Tätigkeit aus zwei Tätigkeiten gleichen Umfangs, richtet sich die Eingruppierung des Arbeitnehmers nach der Entgeltgruppe, die der höherwertigen Tätigkeit entspricht.
  - b) Besteht die übertragene Tätigkeit aus mehr als zwei Tätigkeiten, werden zur Bestimmung der Entgeltgruppe nur die beiden Tätigkeiten berücksichtigt, die zusammen den größten Teil der Beschäftigung ausmachen.
- (3)
  - a) Wird einem Arbeitnehmer der Entgeltgruppen E 1 bis E 7 vorübergehend eine andere Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als seiner Entgeltgruppe entspricht, und hat er die höherwertige Tätigkeit mindestens eine volle Schicht ausgeübt, erhält er für diese Schicht und für jede folgende Schicht dieser Tätigkeit einen Entgeltausgleich.
  - b) Wird einem Arbeitnehmer der Entgeltgruppen E 8 bis E 11 vorübergehend eine andere Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als seiner Entgeltgruppe entspricht, und hat er die höherwertige Tätigkeit mindestens einen Monat ausgeübt, erhält er für die Dauer der Ausübung der höherwertigen Tätigkeit einen Entgeltausgleich.
  - c) Der Entgeltausgleich ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Entgelt, das dem Arbeitnehmer zustehen würde, wenn er in der höheren Entgeltgruppe eingruppiert wäre, und dem Entgelt der Entgeltgruppe, in der er eingruppiert ist.

## **§ 4 Entgeltsicherung**

- (1) Muss ein Arbeitnehmer aus den in den Abs. 2 und 3 genannten Gründen seinen Arbeitsplatz wechseln und ist damit eine niedrigere Eingruppierung verbunden, erhält er neben dem Monatstabellenentgelt für die neue Entgeltgruppe eine Zulage zur Entgeltsicherung, die der Differenz zwischen dem neuen Monatstabellenentgelt und dem, das ihm am Tage der Umgruppierung zustand, entspricht, sofern die Voraussetzungen der Abs. 2 und 3 erfüllt sind.
- (2) Entgeltsicherung aus gesundheitlichen Gründen:
  - a) Ein mindestens 55jähriger Arbeitnehmer muss nach einer mindestens 10jährigen Betriebszugehörigkeit wegen Nachlassens der Kräfte infolge langjähriger Arbeit oder wegen Alterserscheinungen seinen Arbeitsplatz wechseln. Diese Bedingungen müssen mittels betriebsärztlichen Gutachtens nachweisbar sein.
  - b) Ein Arbeitnehmer muss infolge eines Arbeitsunfalls oder durch seine Tätigkeit verursachte Gesundheitsschäden seinen Arbeitsplatz wechseln. Diese Bedingungen müssen mittels betriebsärztlichen Gutachtens nachweisbar sein. Voraussetzung für die Entgeltsicherung ist außerdem, dass der Unfall oder die Gesundheitsschädigung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Arbeitnehmers beruhen und dass der Arbeitnehmer etwaige Schadensersatzansprüche gegen Dritte an die SFW GmbH abgetreten hat.
- (3) Entgeltsicherung aus Gründen einer Rationalisierungsmaßnahme:

Fällt der ursprüngliche Arbeitsplatz, auf dem der Arbeitnehmer nicht nur vorübergehend beschäftigt wird, aufgrund Rationalisierungs- bzw. Umstrukturierungsmaßnahmen weg und führt dies zu einer Umsetzung auf einen Arbeitsplatz mit einer Tätigkeit, die einer niedrigeren Entgeltgruppe entspricht, gilt folgendes:

  - a) War der Arbeitnehmer vor der Umsetzung mindestens ein Jahr ununterbrochen auf dem bisherigen Arbeitsplatz tätig und hat er eine 10jährige Betriebszugehörigkeit sowie das 50. Lebensjahr vollendet, gilt die Regelung in Abs. 1 nur für die Dauer von 12 Monaten nach der Umsetzung.
  - b) Hat der Arbeitnehmer am Tage vor der Umsetzung das 55. Lebensjahr vollendet und eine mindestens 10jährige Betriebszugehörigkeit, gilt die Regelung in Abs. 1 bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses.
- (4) Die Zulage zur Entgeltsicherung vermindert sich bei Erhöhungen des Monatstabellenentgelts gleich welcher Art um 50 % des jeweiligen Zugewinnbetrages.
- (5) Abs. 1 findet keine Anwendung oder keine Anwendung mehr, wenn der Arbeitnehmer sich weigert, eine zumutbare Tätigkeit auszuüben oder an einer für diese Tätigkeit erforderlichen Qualifizierungsmaßnahme teilzunehmen; das gleiche gilt, wenn dem Arbeitnehmer aus Gründen, die er zu vertreten hat, eine zumutbare Tätigkeit nicht übertragen werden kann.

## **§ 5 Zulagen**

### **(1) Nachtarbeitszulage**

Der Arbeitnehmer erhält für Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr eine Zulage in Höhe von 2,97 EUR von je Stunde.

### **(2) Überzeitzulage**

Der Arbeitnehmer der Entgeltgruppen E 1 bis E 11 erhält für Überzeitarbeit eine Überzeitzulage in Höhe von 2,87 EUR je Stunde.

### **(3) Samstagszulage**

Der Arbeitnehmer der Entgeltgruppen E 1 bis E 11 erhält für Arbeit am Samstag in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr eine Samstagszulage in Höhe von 0,64 EUR je Stunde

### **(4) Sonntagszulage**

Der Arbeitnehmer der Entgeltgruppen E 1 bis E 11 erhält für Arbeit am Sonntag eine Sonntagszulage in Höhe von 3,23 EUR je Stunde.

### **(5) Feiertagszulage**

- a) Der Arbeitnehmer der Entgeltgruppen E 1 bis E 11 erhält für Arbeit an gesetzlichen Wochenfeiertagen, auch wenn diese auf einen Sonntag fallen, sowie für Arbeit an Ostersonntag und am Pfingstsonntag eine Feiertagszulage in Höhe von 3,91 EUR je Stunde.
- b) Neben der Feiertagszulage werden Samstags- oder Sonntagszulage nicht gezahlt.

### **(6) Vorfesttagsregelung**

- a) Am Tage vor dem ersten Weihnachtsfeiertag und am Tage vor Neujahr wird, soweit es die betrieblichen Verhältnisse zulassen, ab 12.00 Uhr Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gewährt.
- b) Kann diese Arbeitsbefreiung aus betrieblichen Gründen nicht gewährt werden, wird an einem anderen Tage entsprechende Freizeit gewährt.
- c) Kann auch diese Freizeit nicht gewährt werden, wird an in Buchst. a genannten Tagen ein Zuschlag (Vorfesttagszuschlag) gezahlt für Arbeit nach 12.00 Uhr in Höhe von 100 v.H.

Treffen Vorfesttagszuschlag und Sonntagszulage zusammen, wird nur der jeweils höchste Betrag gezahlt. Daneben wird keine Samstagszulage gezahlt.

### **(7) Erschwerniszulagen**

- a) Erschwerniszulagen werden zur Abgeltung von Arbeiterschwernissen gezahlt, die deutlich über das berufsübliche Maß hinausgehen und auch nicht bereits durch die Eingruppierung berücksichtigt sind. Der Erschwerniszulagenkatalog wird in einer Betriebsvereinbarung festgelegt, die der Zustimmung der Gewerkschaft bedarf.

- b) aa) Die Erschwerniszulagen werden für die Dauer der Beschäftigung mit den zulageberechtigenden Arbeiten gezahlt, wenn diese am Arbeitstag mindestens 1 Stunde wahrgenommen werden.
- bb) Bei der Ermittlung der zu vergütenden Zeiten bleiben Zeiten bis zu 30 Minuten unberücksichtigt, Zeiten von mehr als 30 Minuten werden auf volle Stunden aufgerundet.
- c) Die Höhe der Erschwerniszulagen beträgt:
  - aa) in Zulagengruppe A je Stunde = 0,52 EUR
  - bb) in Zulagengruppe B je Stunde = 0,83 EUR
  - cc) in Zulagengruppe C je Stunde = 1,15 EUR
- d) Beim Zusammentreffen mehrerer Erschwerniszulagen sind sie nebeneinander zu zahlen, maximal jedoch 1,64 EUR je Stunde.
- e) Eine Pauschalierung der Erschwerniszulagen ist im Rahmen der Betriebsvereinbarung nach Buchst. a möglich.

#### **(8) Rufbereitschaftszulage**

- a) Beginn und Ende der Rufbereitschaft sind nach betrieblichen Belangen festzusetzen.
- b) Der Arbeitnehmer erhält für Rufbereitschaft eine Rufbereitschaftszulage in Höhe von 3,40 EUR je Stunde
- c) Neben der Rufbereitschaftszulage wird für die genehmigte Benutzung des privaten Pkw für Fahrten zwischen Wohnung und Einsatzstelle im Rahmen der Rufbereitschaft eine km-Pauschale im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften gezahlt.

### **§ 6**

#### **Entgelt bei Fortbildung**

Während einer betrieblich veranlassten Fortbildung erhält der Arbeitnehmer das Urlaubsentgelt (§ 10 Abs. 5 MTV-RailMaint Delitzsch) fortgezahlt.

### **§ 7**

#### **Firmenreisen**

Notwendige Reisekosten werden im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften erstattet. Die Arbeitnehmer müssen für Reisekosten nicht in Vorleistung treten.

## § 8 Wahlmodell

(1) Zum 01. Januar 2020 wird das Wahlmodell eingeführt. Dies bedeutet, dass die Arbeitnehmer mit Wirkung zum 01. Januar 2020 anstelle des Monatstabellenentgelts, nach dem um 2,6% erhöhten Grundmodell die Option Arbeitszeitverkürzung oder die Option zusätzlichen Erholungsurlaub wählen dürfen. Im Einzelnen gilt folgendes:

a) Grundmodell

Grundsätzlich gilt das Monatstabellenentgelt nach dem Grundmodell Spalte (G), welches 2,6% höher ist als das des Wahlmodells Spalte (W).

b) Anspruch auf Arbeitszeitverkürzung

Die Arbeitnehmer können ab 01. Januar 2020 alternativ zu § 8 1) a) beanspruchen, ihr individuelles regelmäßiges Jahresarbeitszeit-Soll (2.088 Stunden/Jahr) um 52 Stunden im Abrechnungszeitraum zu reduzieren (Arbeitszeitverkürzung). Entscheiden sich Arbeitnehmer für die Arbeitszeitverkürzung, richtet sich das Monatstabellenentgelt nach der Entgelttabelle Spalte (W) **Anlagen 2 und 3**.

c) Anspruch auf zusätzlichen Erholungsurlaub

Arbeitnehmer können ab 01. Januar 2020 alternativ zu § 8 1) a) sechs Tage zusätzlichen Erholungsurlaub beanspruchen. Entscheiden sich Arbeitnehmer für diesen zusätzlichen Erholungsurlaub, richtet sich das Monatstabellenentgelt nach der Entgelttabelle Spalte (W) **Anlagen 2 und 3**. Es gelten die gesetzlichen, tarifvertraglichen und betrieblichen Bestimmungen zum Erholungsurlaub.

(2) Das Wahlmodell wird wie folgt umgesetzt:

a) Das Wahlrecht nach § 8 1) b) oder § 8 1) c) besteht grundsätzlich jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres. Der Arbeitnehmer muss bis zum 30. Juni des Vorjahres seinen Wunsch dem Arbeitgeber schriftlich mitteilen. Aufgrund der Einführung des Wahlmodells ab dem 1. Januar 2020 erfolgt eine schriftliche Abfrage des Arbeitgebers erstmals bis 30. Juni 2019. Sollte sich ein Arbeitnehmer bis zum 30. Juni 2019 nicht entscheiden, gilt die Entgelterhöhung (Grundmodell).

b) Neu eingestellte Arbeitnehmer können bei ihrer Einstellung ebenfalls das Wahlrecht, erstmals ab dem nächsten regulären Turnus, ausüben.

c) Arbeitnehmer sind an ihre Wahl nach § 8 1) b) oder § 8 1) c) mindestens für zwei Kalenderjahre gebunden. Einvernehmlich kann zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein vorzeitiger Wechsel des gewählten Modells vereinbart werden.

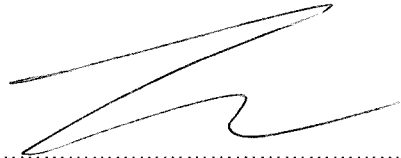
**§ 9**  
**Gültigkeit und Dauer**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01.01.2021 in Kraft und ersetzt den Entgelttarifvertrag vom 14.02.2019
- (2) Die Bestimmungen dieses Tarifvertrags können insgesamt und je für sich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31.12.2022 schriftlich gekündigt werden.
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Tarifvertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu treffen, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der Regelung erkannt hätten

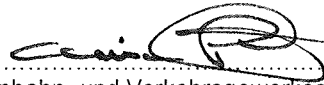
Delitzsch/Frankfurt am Main, den 10.05.2021



.....  
RailMaint GmbH – Werk Delitzsch  
(Geschäftsführung)



.....  
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)  
(Bundesvorstand)



.....  
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)  
(Bundesvorstand)



**Anlage 1 zum  
ETV-RailMaint Delitzsch**

**Entgeltgruppenverzeichnis**

**E 1**

Tätigkeiten einfacher Art, die

- zu ihrer Ausführung weder Berufsausbildung noch berufliche Erfahrung voraussetzen und
  - nach kurzer Einweisung ausgeführt werden können.
- 

**E 2**

Tätigkeiten, die

- zu ihrer Ausführung über die Einweisung am Arbeitsplatz hinaus ein Anlernen voraussetzen.
- 

**E 3**

Tätigkeiten, die

- zu ihrer Ausführung Vorkenntnisse im Arbeitsgebiet und aufgabenbezogene Fertigkeiten voraussetzen sowie
  - selbständige Handlungsentscheidungen im Rahmen vorgegebener Alternativen erfordern.
- 

**E 4**

Tätigkeiten, die zu ihrer Ausführung

- eine abgeschlossene Berufsausbildung mit einer Regelausbildungsdauer von weniger als zweieinhalb Jahren oder
  - Fachkenntnisse und Fertigkeiten, die durch entsprechende betriebliche Ausbildung erworben wurden, erfordern
  - oder
  - sich gegenüber E 3 durch gesteigerten Arbeitsinhalt abheben.
- 

**E 5**

Tätigkeiten, die

- über E 4 hinaus
    - erweiterte Fachkenntnisse und Fertigkeiten oder berufliche Erfahrungen voraussetzenund nach allgemeinen Anweisungen ausgeführt werden
  - oder
  - die sich gegenüber E 4 durch gesteigerten Arbeitsinhalt abheben.
-

## E 6

Tätigkeiten, die zu ihrer Ausführung

- eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren voraussetzen
  
  - oder
  - entsprechende Fachkenntnisse und Fertigkeiten verlangen, die durch betriebliche Ausbildung erworben wurden,
  
  - oder
  - sich gegenüber E 5 durch gesteigerten Arbeitsinhalt abheben.
- 

## E 7

Tätigkeiten, die

- über E 6 hinaus erweiterte Fachkenntnisse und Fertigkeiten voraussetzen
  
  - oder
  - sich gegenüber E 6 durch gesteigerten Arbeitsinhalt abheben.
- 

## E 8

Tätigkeiten, die

- durch höherwertige kaufmännische oder technische Aufgaben geprägt sind und
  
  - zu ihrer Ausführung
    - eine berufliche Spezialausbildung oder
    - eine entsprechende betriebliche Ausbildungerfordern
  
  - oder
  - die sich gegenüber E 7 durch gesteigerten Arbeitsinhalt abheben.
- 

## E 9

Tätigkeiten, die

- durch höherwertige kaufmännische oder technische Aufgaben geprägt sind,
  - sich in ihrem Arbeitsinhalt von E 8 abheben
- und**
- die zu ihrer Ausführung eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule erfordern.

*Ausführungsbestimmung*

*Die "Ausbildung an einer Fachhochschule" kann durch Kenntnisse und Fertigkeiten, die im Wege einer betrieblichen Ausbildung oder durch langjährige Berufserfahrung in einer einschlägigen Vortätigkeit erworben wurden, ersetzt werden.*

---

## E 10

Tätigkeiten, die

- im Rahmen allgemeiner Richtlinien selbständig verrichtet werden und
  - Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß E 9 verlangen und
  - für die Spezialwissen auf Teilgebieten mit entsprechenden Berufserfahrungen erforderlich sind
- oder
- gemäß E 9, die sich in ihrem Schwierigkeitsgrad deutlich abheben.
- 

## E 11

Tätigkeiten, die

- im Rahmen allgemeiner Richtlinien selbständig verrichtet werden und
  - die Kenntnisse und Fähigkeiten verlangen, die
    - . durch abgeschlossene Ausbildung an einer Hochschule oder
    - . durch langjährige Berufserfahrung in einer Vortätigkeit oder
    - . durch berufliche Zusatzqualifikation auf der Basis von Fachhochschulabschlüssenerworben wurden,
- und
- bei denen
    - . besondere Verantwortung für Teilgebiete zu tragen ist oder
    - . begrenzte Leitungsaufgaben zu erfüllen sind.
-

## **AT 1**

Tätigkeiten, die Kenntnisse und Fähigkeiten erfordern, die durch eine abgeschlossene Ausbildung an einer Hochschule und entsprechende Erfahrung oder durch einschlägige Berufserfahrung auf der Basis von Fachhochschulabschlüssen oder durch entsprechende langjährige Berufserfahrung erworben wurden und bei denen besondere Verantwortung zu tragen ist oder Leitungsaufgaben zu erfüllen sind und sich in ihrem Schwierigkeitsgrad deutlich von E 11 abheben.

## **AT 2**

Tätigkeiten, die Kenntnisse und Fähigkeiten erfordern, die durch eine abgeschlossene Ausbildung an einer Hochschule und entsprechende Erfahrung oder durch einschlägige Berufserfahrung auf der Basis von Fachhochschulabschlüssen oder durch entsprechende langjährige Berufserfahrung erworben wurden und bei denen in beträchtlichem Maße besondere Verantwortung zu tragen ist oder Leitungsaufgaben zu erfüllen sind und sich in ihrem Schwierigkeitsgrad deutlich von AT 1 abheben.

## **AT 3**

Tätigkeiten, die umfassende Kenntnisse und Fähigkeiten erfordern, die durch eine abgeschlossene Ausbildung an einer Hochschule und entsprechende Erfahrung oder durch einschlägige Berufserfahrung auf der Basis von Fachhochschulabschlüssen oder durch entsprechende langjährige Berufserfahrung erworben wurden und bei denen in hohem Maße besondere Verantwortung zu tragen ist oder Leitungsaufgaben zu erfüllen sind und sich in ihrem Schwierigkeitsgrad deutlich von AT 2 abheben.

## **AT 4**

Tätigkeiten, die umfassende Kenntnisse und Fähigkeiten erfordern, die durch eine abgeschlossene Ausbildung an einer Hochschule und entsprechende Erfahrung oder durch einschlägige Berufserfahrung auf der Basis von Fachhochschulabschlüssen oder durch entsprechende langjährige Berufserfahrung erworben wurden und bei denen in sehr hohem Maße besondere Verantwortung zu tragen ist oder Leitungsaufgaben zu erfüllen sind und sich in ihrem Schwierigkeitsgrad deutlich von AT 3 abheben.

## Anlage 2 zum ETV-RailMaint Delitzsch Grundmodell und Wahlmodell, gültig ab 01. Januar 2020

		Grundtabelle (G)	Arbeitszeitverkürzung oder 6 Tage zusätzlichen Urlaub (W)
Gruppe	Monatsentgelttabelle	EUR ab 01.01.2020	EUR ab 01.01.2020
AT 4	Festsetzung auf Grund der persönlichen Leistung	6.484,31 € bis 6.068,37 €	6.319,99 € bis 5.914,59 €
AT 3	Festsetzung auf Grund der persönlichen Leistung	5.860,41 € bis 5.443,91 €	5.711,90 € bis 5.305,95 €
AT 2	Festsetzung auf Grund der persönlichen Leistung	5.235,94 € bis 4.904,10 €	5.103,26 € bis 4.779,83 €
AT 1	Festsetzung auf Grund der persönlichen Leistung	4.736,49 € bis 4.404,08 €	4.616,46 € bis 4.292,47 €
E 11	nach 4 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe nach 2 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe Anfangsentgelt	3.753,47 € 3.580,73 € 3.407,44 €	3.658,35 € 3.489,99 € 3.321,09 €
E 10	nach 4 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe nach 2 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe Anfangsentgelt	3.234,13 € 3.088,09 € 2.944,34 €	3.152,17 € 3.009,84 € 2.869,72 €
E 9	nach 4 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe nach 2 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe Anfangsentgelt	2.800,02 € 2.684,67 € 2.568,75 €	2.729,07 € 2.616,63 € 2.503,65 €
E 8	nach 4 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe nach 2 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe Anfangsentgelt	2.454,54 € 2.367,04 € 2.280,11 €	2.392,34 € 2.307,06 € 2.222,33 €
E 7	nach 4 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe nach 2 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe Anfangsentgelt	2.204,67 € 2.146,14 € 2.094,44 €	2.148,80 € 2.091,75 € 2.041,37 €
E 6	nach 24 Tätigkeitsmonaten i.d. Gruppe nach 12 Tätigkeitsmonaten i.d. Gruppe Anfangsentgelt	2.088,75 € 2.056,94 € 2.037,62 €	2.035,82 € 2.004,81 € 1.985,98 €
E 5	nach 24 Tätigkeitsmonaten i.d. Gruppe nach 12 Tätigkeitsmonaten i.d. Gruppe Anfangsentgelt	2.031,37 € 1.979,08 € 1.946,13 €	1.979,90 € 1.928,93 € 1.896,82 €
E 4	nach 12 Tätigkeitsmonaten i.d. Gruppe nach 3 Tätigkeitsmonaten i.d. Gruppe Anfangsentgelt	1.927,38 € 1.909,20 € 1.891,01 €	1.878,53 € 1.860,82 € 1.843,09 €
E 3	nach 12 Tätigkeitsmonaten i.d. Gruppe nach 3 Tätigkeitsmonaten i.d. Gruppe Anfangsentgelt	1.873,40 € 1.855,22 € 1.839,30 €	1.825,92 € 1.808,21 € 1.792,69 €
E 2	nach 12 Tätigkeitsmonaten i.d. Gruppe nach 3 Tätigkeitsmonaten i.d. Gruppe Anfangsentgelt	1.823,40 € 1.787,04 € 1.764,30 €	1.777,19 € 1.741,75 € 1.719,60 €
E 1	nach 12 Tätigkeitsmonaten i.d. Gruppe nach 3 Tätigkeitsmonaten i.d. Gruppe Anfangsentgelt	1.736,46 € 1.650,09 € 1.580,77 €	1.692,45 € 1.608,27 € 1.540,72 €

**Anlage 3 zum ETV-RailMaint Delitzsch Grundmodell und Wahlmodell, gültig ab 01. Januar 2022**

		Grundtabelle (G)	Arbeitszeitverkürzung oder 6 Tage zusätzlichen Urlaub (W)
Gruppe	Monatsentgelttabelle	EUR ab 01.01.2022	EUR ab 01.01.2022
AT 4	Festsetzung auf Grund der persönlichen Leistung	6.620,48 €	6.448,35 €
		6.195,80 €	6.034,71 €
AT 3	Festsetzung auf Grund der persönlichen Leistung	5.983,47 €	5.827,90 €
		5.558,23 €	5.413,72 €
AT 2	Festsetzung auf Grund der persönlichen Leistung	5.345,90 €	5.206,90 €
		5.007,09 €	4.876,91 €
AT 1	Festsetzung auf Grund der persönlichen Leistung	4.835,95 €	4.710,22 €
		4.496,56 €	4.379,65 €
E 11	nach 4 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe	3.832,29 €	3.732,65 €
	nach 2 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe	3.655,93 €	3.560,87 €
	Anfangsentgelt	3.479,00 €	3.388,54 €
E 10	nach 4 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe	3.302,04 €	3.216,19 €
	nach 2 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe	3.152,94 €	3.070,96 €
	Anfangsentgelt	3.006,17 €	2.928,01 €
E 9	nach 4 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe	2.858,82 €	2.784,49 €
	nach 2 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe	2.741,04 €	2.669,78 €
	Anfangsentgelt	2.622,69 €	2.554,50 €
E 8	nach 4 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe	2.506,09 €	2.440,93 €
	nach 2 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe	2.416,75 €	2.353,91 €
	Anfangsentgelt	2.327,99 €	2.267,46 €
E 7	nach 4 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe	2.250,96 €	2.192,44 €
	nach 2 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe	2.191,21 €	2.134,24 €
	Anfangsentgelt	2.138,43 €	2.082,83 €
E 6	nach 24 Tätigkeitsmonaten i.d. Gruppe	2.132,61 €	2.077,16 €
	nach 12 Tätigkeitsmonaten i.d. Gruppe	2.100,13 €	2.045,53 €
	Anfangsentgelt	2.080,41 €	2.026,32 €
E 5	nach 24 Tätigkeitsmonaten i.d. Gruppe	2.074,03 €	2.020,11 €
	nach 12 Tätigkeitsmonaten i.d. Gruppe	2.020,65 €	1.968,11 €
	Anfangsentgelt	1.987,00 €	1.935,34 €
E 4	nach 12 Tätigkeitsmonaten i.d. Gruppe	1.967,85 €	1.916,69 €
	nach 3 Tätigkeitsmonaten i.d. Gruppe	1.949,29 €	1.898,61 €
	Anfangsentgelt	1.930,72 €	1.880,53 €
E 3	nach 12 Tätigkeitsmonaten i.d. Gruppe	1.912,74 €	1.863,01 €
	nach 3 Tätigkeitsmonaten i.d. Gruppe	1.894,18 €	1.844,93 €
	Anfangsentgelt	1.877,93 €	1.829,10 €
E 2	nach 12 Tätigkeitsmonaten i.d. Gruppe	1.861,69 €	1.813,29 €
	nach 3 Tätigkeitsmonaten i.d. Gruppe	1.824,56 €	1.777,13 €
	Anfangsentgelt	1.801,36 €	1.754,52 €
E 1	nach 12 Tätigkeitsmonaten i.d. Gruppe	1.772,92 €	1.726,83 €
	nach 3 Tätigkeitsmonaten i.d. Gruppe	1.684,74 €	1.640,94 €
	Anfangsentgelt	1.613,97 €	1.572,01 €